Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 12 (1914-1915)

Heft: 2

Artikel: Zur Regelung der Unterstützungspflicht der Kantone gegenüber mittellosen Ausländern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837631

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Regelung der Unterstützungspflicht der Kantone gegenüber mittellosen Ausländern.

(Urteil des Bundesgerichtes vom 26. Juni 1914.)

Am 20. November 1913 bestieg die ledige und mittellose in Frauenfeld niedergelassene Italienerin L. daselbst ohne Billet den Zug nach Winterthur. Nachdem sie in Wiesendangen aus dem Zuge gewiesen worden war, stellte es sich heraus, daß sie geisteskrank war, worauf sie vorläufig in die zürcherische Irrenanstalt Burghölzli verbracht wurde. Der Kanton Zürich leitete die Heimschaffung der L. nach Italien in die Wege, die am 15. Mai 1914 dann auch erfolgte. Zürich verlangte am 7. Februar vom Kanton Thurgau, daß er von der Stellung dieses Begehrens an bis zur Heimschaffung die L. zur Verpflegung übernehme oder Zürich die Kosten hiefür ersetze, und machte, nachdem Thurgau dieses Begehren abgelehnt hatte, den Anspruch durch staatsrechtliche Klage beim Bundesgericht geltend. Zürich stützte sich dabei in der Hauptsache darauf, daß Thurgau als Niederlassungskanton der L. der natürliche Unterstützungsträger sei, in dessen Vertretung Zürich lediglich gehandelt habe. Das Bundesgericht hat die Klage von Zürich abgewiesen.

Im internationalen Verhältnis, wie übrigens auch interkantonal, besteht im allgemeinen keine Unterstützungspflicht des Niederlassungsstaates gegenüber bedürftigen niedergelassenen Fremden. Der Fremde, welcher der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fällt, kann vielmehr ausgewiesen oder heimgeschafft werden (vergleiche auch B.-V. Art. 45, Abs. 3). Doch wird hievon häufig aus humanitären Gründen insofern eine Ausnahme statuiert, als arme Angehörige eines andern Staates, die erkranken und deren Rückkehr in die Heimat ohne Gefahr für ihre oder anderer Gesundheit nicht möglich ist, bis zur Transportfähigkeit verpflegt werden sollen, ohne daß der Heimatstaat die Kosten zu ersetzen hat. Eine solche Bestimmung ist für die interkantonalen Beziehungen durch das Bundesgesetz vom 22. Mai 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone aufgestellt. Eine ähnliche Vorschrift findet sich in verschiedenen Niederlassungsverträgen oder Zusatzerklärungen zu solchen. Speziell auch mit Italien ist jener Grundsatz durch eine Erklärung vom 6./15. Oktober 1875 vereinbart.

Für die Schweiz bestand daher die völkerrechtliche Pflicht, die arme erkrankte Italienerin L. bis zu ihrer Heimschaffung auf eigene Kosten zu verpflegen. Wem diese Pflicht intern obliegt, darüber besagt die Erklärung von 1875 nichts. Hiefür sind die Regeln des interkantonalen Armenrechts maßgebend. Ist die bedürftige Person in der Schweiz niedergelassen, so wird in der Regel die Beistandspflicht den Niederlassungskanton treffen, weil in diesem normalerweise der Unterstützungsfall eintritt. Es kann aber auch sein, daß die betreffende Person in der Schweiz nirgends niedergelassen, z. B. nur auf der Durchreise begriffen ist, oder aber, daß sie zwar in einem Kanton niedergelassen ist, die Erkrankung aber, die Anlaß zu behördlichem Einschreiten gibt, in einem andern Kanton erfolgt. Hier muß die Unterstützungspflicht primär den letzteren Kanton treffen. Er handelt dabei ausschließlich im Interesse des Heimatstaates und nicht für einen allfälligen Niederlassungskanton, der für den Ersatz der Kosten nicht in Anspruch genommen werden kann. Ein Satz, wie er von Zürich aufgestellt wird, daß in solchen Fällen der Niederlassungskanton der natürliche Unterstützungsträger sei, in dessen Vertretung der Kanton der Erkrankung lediglich tätig werde, besteht nicht zu Recht. Die primäre und aus-

schließliche Pflicht des Kantons der Erkrankung gilt dabei nicht nur für die Zeit bis zur Transportfähigkeit des Kranken, sondern auch für die nachfolgende Periode bis zur tatsächlichen Heimschaffung, bis zu der wegen der Erfüllung der Formalitäten oft geraume Zeit vergeht. Das Bundesgericht hat dies für schweizerische Unterstützungsbedürftige schon im Urteil vom 27. Februar 1913 in Sachen St. Gallen contra Thurgau ausgesprochen. Es ist nicht ersichtlich, wieso für Ausländer etwas anderes gelten sollte.

Es könnte sich nur noch fragen, ob hier nicht Thurgau, zwar nicht als Kanton der Niederlassung der L., wohl aber als Ort ihrer Erkrankung unterstützungspflichtig und daher Zürich gegenüber ersatzpflichtig sei. Es ist ohne weiteres wahrscheinlich, daß die L. nicht erst nach Ueberschreitung der zürcherischen Grenze geisteskrank wurde, sondern es schon in Frauenfeld war. Allein als Ort der Erkrankung als Voraussetzung der bundesrechtlichen und staatsvertraglichen Unterstützungspflicht muß derjenige Ort gelten, wo die Krankheit in einer Weise offenbar wird, daß die Behörden eingreifen oder doch eingreifen sollten. Dieser Tatbestand lag aber bei der L., soweit die Akten Auskunft gaben, erst in Wiesendangen vor. Die Behörden von Zürich haben denn auch durch ihr Einschreiten anerkannt, daß die Erkrankung im angegebenen Sinn auf dem Gebiet ihres Kantons erfolgt ist. E. G. (Lausanne).

Internationale Armenrechtshülfe.

Die Wanderung der Arbeiter von Land zu Land bedingt, daß häufig Fälle vorkommen können, bei denen man von der Haager Konvention vom 17. Juli 1905 betr. das Zivilprozeßrecht Titel IV. Art. 20/23, Armenrecht, Gebrauch machen möchte, um zum Beispiel Lohnforderungen und ähnliche Guthaben in fremdem Land beizutreiben. Dieses Armenrecht (Assistance judiciaire gratuite, patrocinio gratuito) könnte eine sehr gute Einrichtung sein, ist aber unter Umständen zufolge lokaler Momente ein höchst fragwürdiges Instrument. Heute möchten wir einen Fall dieser Art, wo spanisch-schweizerische Verhältnisse vorliegen, zur Sprache bringen.

Eine Zürcherin war längere Zeit im Dienste eines reichen Spaniers als Gouvernante, teils in Spanien, teils in der Schweiz. Ihr Lohn wurde ihr streitig gemacht. Das Gericht verurteilte mit Recht den reichen Spanier zur Zahlung der für die arme Frau, die im Armenrecht prozedierte, sehr erheblichen Summe. Im Arrestverfahren, das nötig war, weil der Spaniole in Spanien wohnt, erhielt die Klägerin einen Teil ihres Guthabens, aber nur den kleinern. Für den Rest kann sie ihn in Spanien mit ihrem rechtskräftigen Urteil zu belangen suchen. Dazu ist nötig, daß vom obersten Gerichtshof das exequatur in Spanien für das schweiz. Gerichtsurteil und zwar im Armenrecht gewährt wird, wozu ein Armutszeugnis des zuständigen wohnörtlichen Schweizer Gerichts für die Petentin erforderlich ist. Die Erteilung dieses Zeugnisses muß auf Grund der für die Zulassung zum Armenrecht maßgebenden Bestimmungen Art. 15/18 der Spanischen C. P. O. erfolgt sein (Déclaration de pauvreté légale). Gemäß Art. 6, Ziff. 1 des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Spanien vom 19. Nov. 1896 über die gegenseitige Vollstreckung von Gerichtsurteilen hat das spanische Gericht die Zuständigkeit des schweiz. Spruchgerichts nicht zu prüfen und umgekehrt. Im Bestreitungsfall muß somit durch ein Zeugnis des kantonalen Justiz- und Polizeidepartements, das vom spanischen Konsul beglaubigt ist, die kantonalprozeßrechtliche Zuständigkeit des Spruchgerichts erwiesen werden. Auf das Detail der Formalitäten soll hier nicht eingetreten werden.